

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 90/96

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Braunschweigische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Bruchtorwall 13, 38100 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

Barmer Ersatzkasse,
Untere Lichtenplatzer Str. 100-102, 42289 Wuppertal,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 1996 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter
Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 20. Februar
1996 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin ist mit dem Begehren, ihr wegen der Folgen des Unfallereignisses vom 22. Juni 1993 Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 7. Februar 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. September 1994; der Klage stattgebendes Urteil des Sozialgerichts <SG> Hildesheim vom 30. August 1995 und klageabweisendes Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen vom 20. Februar 1996). Das LSG ist im wesentlichen zu dem Ergebnis gelangt, die Klägerin habe zur Zeit des Unfalles auch nicht aufgrund einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit gemäß § 539 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm § 539 Abs 1 Nr 1 RVO unter Versicherungsschutz gestanden.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin, das Urteil des LSG weiche von den in den Entscheidungen des Bundessozialgerichts (<BSG> Urteile vom 30. Juni 1992 - 2 RU 40/92 - und 20. Januar 1987 - 2 RU 15/86 - <SozR 2200 § 539 Nr 119>) für den Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen ab. Außerdem habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann ausreichend dargetan, wenn erklärt wird, mit welchem genau bestimmten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten, die Entscheidung tragenden rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29 und 54), und warum das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen hat die Klägerin schon deshalb nicht dargetan iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, weil sie keinen konkreten - von einer bestimmten rechtlichen Aussage in den angezogenen Entscheidungen des BSG abweichenden - Rechtssatz des Berufungsgerichts bezeichnet hat. Vielmehr hat die Beschwerdeführerin gerade ausgeführt, das LSG berufe sich zwar ausdrücklich auf die (oben angeführten) Urteile des BSG, weiche jedoch tatsächlich von den dort zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen ab. Die Beschwerdeführerin hätte aber angeben müssen, welche Rechtsfrage das LSG anders als das BSG entschieden hat. Damit hat die Beschwerdeführerin keinen konkreten von Entscheidungen des BSG abweichenden Rechtssatz im



Urteil des LSG bezeichnet. Der Vortrag der Beschwerdeführerin, das angefochtene Urteil beruhe auf dem Argument, daß eine fremdwirtschaftliche Handlungstendenz der Klägerin nicht festgestellt werden könne, weil ..., und das LSG stütze sein Urteil auf die Frage der materiellen Beweislast, wobei es jedoch deren Ausgestaltung verkenne, reicht hierzu nicht aus. Davon abgesehen ist den Ausführungen der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang zu entnehmen, daß sie im Kern eine unrichtige Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) durch das LSG betreffen. Auf eine solche Rüge kann jedoch nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Das gleiche gilt für den Vortrag der Beschwerdeführerin, das Urteil des LSG weiche von der Rechtsprechung des BSG insofern ab, als es tatsächlich keine Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens vorgenommen habe, wie es die Rechtsprechung des BSG verlange. Vielmehr habe das LSG die sonstigen Tätigkeiten der Klägerin im Unternehmen nicht in die Gesamtbetrachtung einbezogen, sondern nur auf das Gesamtbild des Vorhabens am Unfalltag abgestellt. Auch insofern betreffen die Ausführungen der Beschwerdeführerin eine unrichtige Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG durch das LSG.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Sie ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muß eine über den Einzelfall hinausgehende klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Demgemäß muß bei der Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 ff; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 f). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Beschwerdeführerin meint, daß im Rahmen von § 539 Abs 2 RVO der Frage der materiellen Beweislast eine grundsätzliche Bedeutung zukomme, insbesondere ob der Versicherungsschutz vom Nachweis abhängt, ob fremde oder eigene Interessen bei der Tätigkeit verfolgt wurden. Die Beschwerdeführerin gibt nicht an, ob zu der von ihr als grundsätzlich angesehenen Frage bereits Rechtsprechung des BSG vorhanden ist und inwieweit diese Rechtsprechung einer Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung bedarf. Der pauschale Hinweis, daß "explizite Entscheidungen des BSG" zu der von der Beschwerdeführerin als grundsätzlich aufgeworfenen Frage noch nicht vorhanden seien, wird dem Erfordernis der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht gerecht. Hinsichtlich der Verteilung der Beweislast im sozialgerichtlichen Verfahren, sowohl für das Vorhandensein positiver, wie für das Fehlen negativer Tatbestandsmerkmale ha-



ben die Beteiligten zwar keine subjektive Beweisführungslast. Es gilt nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl 1993, § 103 Anm RdNr 19, § 118 RdNr 6) der Grundsatz der objektiven Beweislast, wonach jeder die Beweislast für die Tatsachen trägt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründen. Dieser Grundsatz greift aber erst ein, wenn das Gericht trotz aller Bemühungen bei der Amtsermittlung den Sachverhalt nicht aufklären kann. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, ob und weshalb die ständige Rechtsprechung des BSG zum Grundsatz der objektiven Beweislast bei der Anwendung des § 539 Abs 2 RVO nicht gelten soll und deshalb eine weitere Ausgestaltung durch das Revisionsgericht erforderlich erscheint. Auch hinsichtlich der Bedeutung des Gesamtbildes des ausgeführten und beabsichtigten Vorhabens in einem fremden Unternehmen für die rechtliche Beurteilung im Rahmen von § 539 Abs 2 RVO zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, ob die von der Rechtsprechung, insbesondere in den von der Klägerin angezogenen Entscheidungen des BSG, dazu bereits entwickelten Grundsätze einer weiteren Ausgestaltung, Änderung bzw Erweiterung bedürfen. Aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin ergibt sich vielmehr, daß ihre Beschwerde hinter der für grundsätzlich gehaltenen Rechtsfrage im Kern auf die Beweiswürdigung im konkreten Einzelfall durch das LSG zielt. Denn die Beschwerdeführerin führt aus, daß das LSG das Ergebnis der Beweisaufnahme unzutreffend gewürdigt habe, indem es keinen Zusammenhang zwischen der unmittelbar zum Unfall führenden Tätigkeit mit den übrigen Tätigkeiten der Klägerin auf dem Reiterhof hergestellt habe. Das gleiche gilt auch für das geltend gemachte Abweichen des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 23. Februar 1994 (Breithaupt 1995, 36) von dem angefochtenen Urteil des LSG im vorliegenden Rechtsstreit. Es liegt keine unterschiedliche Beurteilung einer Rechtsfrage vor, sondern eine unterschiedliche Würdigung von Beweisergebnissen. Dies kann jedoch auch im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ist es ausdrücklich ausgeschlossen, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Gegenstand des Verfahrens über die Nichtzulassungsbeschwerde ist im übrigen nicht - wie aber den Ausführungen der Beschwerdeführerin im wesentlichen zu entnehmen ist - die Frage, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 sowie Beschluß vom 18. September 1995 - 2 BU 127/95 -).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

